

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird vorgeschlagen, die Amtszeit des Bundeskanzlers auf zwei aufeinander folgende Wahlperioden zu beschränken.

Die öffentliche Petition, die im November 2005 auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden ist, fand 143 Unterstützer. Der Petent begründet sein Anliegen unter anderem damit, dass von den seit 1949 bis Oktober 2005 gewählten sieben Bundeskanzlern nur zwei mehr als zweimal wieder gewählt worden seien (Konrad Adenauer und Helmut Kohl).

Eine Beschränkung auf zwei aufeinander folgende Amtsperioden habe große Vorteile, besonders für die zweite Amtsperiode:

Es würden durch die anstehende Wiederwahl beeinflusste Entscheidungen vermieden und zukunftsweisende, sonst unbequeme Probleme angepackt. Ferner werde die Gefahr verringert, selektierte Interessen- bzw. Lobbygruppen zu begünstigen. Auch werde dadurch die Möglichkeit einer umstrittenen Vertrauensfrage-Prozedur verringert. Ein Bundeskanzler bzw. eine Bundeskanzlerin hätte somit eine bessere Chance, als verdienstvoller Staatsmann/Staatsfrau in die Geschichte einzugehen.

Der Petent zitiert W. E. Gladstone mit den Worten „Ein Politiker denkt an die nächste Wahl, ein Staatsmann an die nächste Generation.“. Gladstone sei mehrfach britischer Premierminister – jedoch nicht aufeinander folgend – gewesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der öffentlichen Petition stellt sich unter Berücksichtigung einer zur Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern wie folgt dar:

Eine Beschränkung der Amtszeit sieht das Grundgesetz bislang nur im Falle des Bundespräsidenten vor. Dessen Wiederwahl ist gemäß Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) nur einmal im Anschluss an eine vorausgegangene Wahl zulässig. Eine vergleichbare gesetzliche Beschränkung der Amtszeit des Bundeskanzlers, die nicht lediglich auf einem freiwilligen Amtsverzicht beruht, erforderte eine Änderung des Grundgesetzes. Sie bedürfte der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 GG).

Für eine dementsprechende Änderung der Verfassung besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses kein Anlass. Das Grundgesetz sieht bereits vor, dass die Amtszeit eines Bundeskanzlers, der nicht freiwillig auf sein Amt verzichtet, beendet werden kann:

Zunächst liegt es in der Hand der Wähler, durch die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einfluss darauf zu nehmen, welchen der Kanzlerkandidaten der neu gewählte Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zum Bundeskanzler wählt. Es ist die freie und zu respektierende Entscheidung der Wähler, bei der Wahl der Abgeordneten für Bewerber zu votieren, welche die erneute Kanzlerkandidatur eines Bundeskanzlers unterstützen, der das Amt in zwei oder mehr vorausgegangenen Wahlperioden bereits bekleidet hat. Die demokratische Legitimation der erneuten Wahl eines bereits langjährig amtierenden Bundeskanzlers steht außer Frage. Es besteht kein Grund, die Entscheidungsfreiheit der Wähler und der Abgeordneten des Deutschen Bundestages durch eine gesetzliche Begrenzung der zulässigen Amtszeit zu beschränken.

Der Deutsche Bundestag hat während einer Wahlperiode seinerseits die Möglichkeit, die Amtszeit eines wieder gewählten Bundeskanzlers zu beenden. Er kann dem Bundeskanzler das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt (Artikel 67 GG). Er kann überdies einem Bundeskanzler, der die Vertrauensfrage nach Artikel 68 GG stellt, die Zustimmung verweigern und auf diese Weise auf den Rücktritt des Bundeskanzlers, die Wahl eines Nachfolgers oder die Neuwahl des Parlaments hinwirken.

Bei der Diskussion über die Beschränkung der Amtszeit des Bundeskanzlers darf nicht außer Acht gelassen werden, dass langjährige Amtszeiten nach innen wie außen auch zu einem hohen Maß an Kontinuität und Stabilität der deutschen Politik beigetragen haben. Während seit 1949 beispielsweise bereits elf britische Premierminister und 24 italienische Ministerpräsidenten ihr Amt bekleidet haben, ist die jetzige Bundeskanzlerin erst die achte Person, die dieses Amt inne hat.

Der Petitionsausschuss sieht nach dem Dargelegten keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.